

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung

zwischen dem/der

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber (o. AG)

und

Reinhard Müller RM-Collection
Schwaigerstr. 2, Fronbergerstr. 32b
92421 ,Schwandorf

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer (o. AN)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

**Der AG stellt dem AN bewusst eine vom Programm erstellte Datensicherung o. eine manuell erstellte Sicherung zu Zwecken der Überprüfung, Hilfestellung o. zum Beantworten von Fragen seitens des AN zur Verfügung.
Auch kann der AG dem AN die Erlaubnis zum Download (z.B. mit TeamViewer) eine Datensicherung zu selben Zwecke (s.o.) zur Verfügung stellen.
Nach Erfüllung des Auftrages vom AG werden jeweilige lokale Sicherung von PC des AN gelöscht.**

Ein Zugriff auf die Datensicherung und deren beinhalteten Auswertung und Rohdaten ist nach derzeitigen technischen Möglichkeiten auf Grund der durchgeführten Verschlüsselung nicht auf dem legalen Wege möglich (außer durch das eingesetzte Programm und dem individuellen Schlüssel oder durch AN)

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des vorliegenden Vertrages. Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Sicherung dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können

- X** schriftlich
- X** per Fax
- X** per E-Mail

erfolgen.

(2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherung durch den Auftragnehmer feststellt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Der AG stellt dem AN bewusst eine vom Programm erstellte Datensicherung o. eine manuell erstellte Sicherung zu Zwecken der Überprüfung, Hilfestellung o. zum Beantworten von Fragen seitens des AN zur Verfügung.

Auch kann der AG dem AN die Erlaubnis zum Download (z.B. mit TeamViewer) eine Datensicherung zu selben Zwecke (s.o.) zur Verfügung stellen.

Da es sich ausschließlich um die Sicherung von vorhandenen Daten handelt sind jedwede anderen Arbeiten mit und um diese Daten nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Es gelten Die TOM sind dem Auftraggeber im Vorfeld bekannt gemacht worden.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- Entfällt, da vom Auftragnehmer keinerlei Daten eingegeben, verändert oder gelöscht werden -

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) **Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr Reinhard Müller, RM-Collection Schwaigerstr.2, Fronbergerstr. 32b, 92421 Schwandorf, info@wawi1.de benannt.**
- b) **Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO**
- c) **Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.**
- d) **Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.**
- e) **Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.**
- f) **Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.**
- g) **Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.**

6. Unterauftragsverhältnisse

Die Verfügbarkeit und Aufbewahrungspflichten unterliegen alleinig dem Auftraggeber. Weitere Unterauftragsverhältnisse bestehen unsererseits keine.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO

**die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B.**

**Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung,
Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);**

**eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach
BSI-Grundschutz).**

**Entfällt, da keinerlei Daten des Auftraggebers eingegeben, gepflegt oder gelöscht
werden. Insofern kann auch kein Nachweis darüber erfolgen.**

**(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen
Vergütungsanspruch geltend machen.**

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

**(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36
der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei
Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.**

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische

**(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein
Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung
beanspruchen.**

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Diese Sicherheitskopien wurden vor der Erstellung in Bezug auf etwaige enthaltene personenbezogene Daten so anonymisiert, dass keinerlei Sicherheitsrisiken mehr bestünden, falls es zu unrechtmäßigen Zugriff auf diese Sicherheitskopien kommen sollte.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher – (Auftraggeber)